



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Betrachtungen eines Laien über unsre Rechtspflege : (Fortsetzung)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Betrachtungen eines Laien über unsere Rechtspflege

(Fortsetzung)

3



ie Sonderung unsers Volkes in zwei Stände, die zweierlei Recht haben, tritt heute viel deutlicher hervor als noch vor wenigen Jahren, weil sich ein großer Teil des dienenden Standes als eine politische Partei organisiert hat, die allein noch die entschiedene Opposition vertritt und daher auch Gegenstand der politischen Prozesse ist. Politische Prozesse sind weiter nichts, als Mißbrauch der Rechtspflege zur Unterdrückung der Opposition. Bis in die sechziger Jahre hinein standen bei uns Angehörige der höhern Stände in der Opposition. Zu der Zeit, wo jene italienischen Staatsmänner, die jetzt Ausnahmegerichte über die Führer empörter Volksmassen aburteilen lassen,\*) als Advokaten ohne Praxis und Litteraten noch damit beschäftigt waren, unter dem Subel aller Liberalen Europas durch heimliche Verschwörung und offenen Aufruhr ihre Landesfürsten zu entthronen, war in Preußen noch so ziemlich der ganze Richterstand oppositionell gesinnt, und die Regierung mußte sich besondrer Künste bedienen, um unbequeme Gegner mundtot zu machen. Dann folgte die Versöhnung, und gleich darauf der Kulturkampf mit massenhaften Verurteilungen katholischer Geistlichen und Redakteure. Später bekam auch die Fortschrittspartei, die sich nach dem Abschwenken der regierungsfreundlichen Sezessionisten die deutsch-freisinnige nannte, den Staatsanwalt hie und da einmal zu kosten. Seitdem aber die Furcht vor der Sozialdemokratie alle bürgerlichen Parteien zum Kampfe gegen sie vereinigt hat, sind die etwa noch auftauchenden bürgerlichen Opponenten vor Verfolgung ziemlich sicher, die Aufmerksamkeit des Staatsanwalts bleibt der Sozialdemokratie, d. h. dem politisch organisierten vierten

\*) Im letzten Kammerstreit über das Militärbudget hat Crispi eingestanden, daß, wenn es nicht gelungen wäre, mit 45 000 Mann den sizilianischen Aufstand rasch zu unterdrücken, ganz Italien in Flammen aufgegangen sein würde, d. h. also, daß das italienische Volk nur durch Militärgewalt unter Crispis Botmäßigkeit erhalten wird; ein Zustand, der in den europäischen Kulturstaaten noch nicht dagewesen ist, auch zur Zeit des alten römischen Reiches nicht, wenigstens nicht in den senatorischen Provinzen.

Stande, ausschließlich zugewandt. Zu ihrer Überwachung wird fortwährend ein gewaltiges Aufgebot von Verwaltungs- und Polizeiorganen in Aktem erhalten, und die von diesen aufgespürten Übertretungen werden dann von den Gerichten geahndet. Von Zeit zu Zeit stellt der Vorwärts unter der Überschrift: „Unterm neuen Kurs“ die im letzten Monat, Vierteljahr oder Jahr ergangenen Urteile zusammen und rechnet aus, wieviel hundert Jahre Gefängnis und wieviel tausend Mark Geldstrafe über die „Genossen“ verhängt worden sind.

Wenn einmal ein Fachmann die Geschichte der politischen Prozesse in Deutschland schreiben wird, so werden ihm die letzten Jahrzehnte eine gewaltige und hochinteressante Ausbeute gewähren. Es ist unterhaltend, zu lesen, was die Phantasie der Behörden alles ersinnt, um sozialdemokratische Versammlungen zu erschweren und durch Fußangeln Übertretungen des Vereins- oder Versammlungsrechts herbeizuführen, was alles zur Beamtenbeleidigung, zur Störung oder Bedrohung der öffentlichen Ordnung gestempelt wird: ein roter Lappen kann den „deutschen Reichsbürger“ ins Gefängnis bringen. Packend wirkt es, wenn einmal der äußerst seltne Fall eintritt, daß gegen „Staats-erhaltende“ wegen Verletzung irgend welcher Förmlichkeit eingeschritten werden muß, und wenn die Sache so ganz anders verläuft. Irgendwo im Regierungsbezirk Stralsund sollte vorigen Sommer eine konservative Wahlversammlung abgehalten werden, konnte aber wegen unrichtiger Meldung nicht stattfinden; ein benachbarter Rittergutsbesitzer lud die Anwesenden zu sich ein, und die Versammlung wurde in seinem Park abgehalten. Die Herren wurden angeklagt, aber freigesprochen. Ein paar Monate später luden Arbeiter eines Städtchens desselben Regierungsbezirks Stralsunder Genossen zu einem Besuch ein und besprachen mit ihnen in der Wohnstube eines Schuhmachers die Veranstaltung einer öffentlichen Versammlung; der Schuhmacher wurde als Veranstalter einer polizeilich nicht angemeldeten Versammlung verurteilt, allerdings nur zu dreißig Mark. Der Breslauer Oberstaatsanwalt hat unlängst die Obertribunals- und Reichsgerichtsbeschlüsse der letzten Jahre daraufhin durchsforcht, was alles nach Ansicht dieser höchsten Instanzen als politischer Gegenstand im Sinne des Vereinsgesetzes anzusehen sei, die Ergebnisse zusammengestellt und den Behörden bekannt gemacht. Wenn man das Verzeichnis durchgesehen hat, so muß man sich auf die Frage: Was sind politische Gegenstände? antworten: Alle Gegenstände ohne Ausnahme, die öffentlich besprochen zu werden pflegen. Zu demselben Ergebnis sind auch zwei Organe der deutschen Mittelstände, der Teut und die Leipziger Kolonialwarenpost, gelangt, und sie meinen, daß unter diesen Umständen der Fortbestand aller gewerblichen Vereine ganz allein von dem Belieben der Polizei und der Staatsanwälte abhängt. Was der Willkür die Krone aufsetzt, das ist die Organisation der Kriegervereine zu Wahlvereinen. Während das preußische Gesetz nur auf einen Ort

beschränkte politische Vereine gestattet, wurden die Kriegervereine gerade in derselben Zeit zu Verbänden vereinigt, wo sie am unverhohlenen als Wahlvereine benutzt wurden, und auffälligerweise entwickelte ein Staatsanwalt großen Eifer zugleich als Organisator und Wahlagitator. Ich habe damals in einem öffentlichen Blatte die Frage an ihn gerichtet, wann er gegen sich selber Anklage erheben werde, habe aber bis heute noch keine Antwort bekommen. Auch hier muß ich wiederum bitten, mich nicht falsch zu verstehen. Ich habe durchaus nichts dagegen, daß den dienenden Ständen verboten werde, was den herrschenden erlaubt ist, aber nur um Gottes willen nicht unter den gegenwärtigen Verfassungen und Vereinsgesetzen, wenn nicht Verfassung und Justiz zum Kinderspott werden sollen! Gegen die Beschränkung des Vollbürgerrechts auf die Besitzenden habe ich so wenig einzuwenden, daß ich vielmehr einen Zustand, wo große Scharen Besitzloser dieses Recht genießen, für unhaltbar erkläre.

Dagegen ist es selbst von meinem reaktionären Standpunkte aus ungerechtfertigt, daß die Behörden das Treiben des Bundes der Landwirte nicht allein dulden, sondern sogar fördern. Daß der Bestand des Bundes an sich schon, als ein ganz Deutschland umfassender politischer Verein, gesetzwidrig ist, und daß die Reden der Bündler und ihre Zeitungsartikel von gehässigen Angriffen auf die Regierung und von Verleumdungen strotzen, weiß jedermann. Stellen wir uns aber nicht auf den rein juristischen, sondern auf den höchsten politischen Standpunkt, so müssen wir die sozialdemokratische Organisation nicht allein für unschädlicher erklären als jenen Bund, sondern geradezu für notwendig, und zwar aus einem doppelten Grunde. Erstens weil ohne die sozialdemokratische Agitation die Industriebevölkerung der Verkümmern verfallen und so die Wehrhaftigkeit unsers Volks gefährdet werden würde. Zweitens weil große Massen Besitzloser unter allen Umständen eine Gefahr für Volk und Staat bilden, eine Agitation daher, die den Staat zwingt, an Ausstattung der Proletarier mit Besitz zu denken, im eminenten Sinne staatsertreuend wirkt: in dem Grade, als die sozialdemokratische Agitation Erfolg hat, hebt die Sozialdemokratie sich selber auf. Wie es dem gegenüber mit der Agrarieragitation steht, die nicht im Interesse der deutschen Bauernschaft, sondern der ostelbischen Ritterschaft arbeitet, daß die Bauernschaft mehrerer deutschen Landschaften gar keiner Hilfe bedarf, den bedrängten Bauernschaften aber, weil ihre Nöte verschiedener Art sind und aus verschiedenen Ursachen entspringen, nicht nach einem und demselben Rezept geholfen werden kann, am wenigsten nach dem unsrer Agrarier, das alles ist in den Grenzboten so oft und so ausführlich dargelegt worden, daß hier darüber kein Wort weiter gesagt zu werden braucht. Man muß mitten drin leben in einer wohlhabenden, glücklichen und zufriednen Bauernschaft, man muß seit zehn bis zwölf Jahren beobachtet haben, wie die Ritterschaft planmäßig daran arbeitet, diese Leute unzufrieden zu machen, um

ihre Stimmen für Gesetze einzufangen, von denen sich nur der Großgrundbesitz vorübergehenden Gewinn versprechen kann, man muß gesehen haben, wie gering der Erfolg dieser Wählerarbeit ist, und daß nur ein Teil der Bauern sich einzufangen läßt, „weil man halt doch mitmachen muß,“ wenn die Spitzen des Kreises etwas unternehmen, man muß wissen, wie diese „notleidenden Landwirte,“ d. h. die Rittergutsbesitzer, von den Bauern nur die vornehm gewordenen, nicht bloß in Charlottenburg und Hannover, sondern in jeder Kreisstadt am Markttage nach abgewickelterm Geschäft ihr Spielchen machen, bei dem die Goldstücke und Hundertmarkscheine hin- und herfliegen, man muß endlich die Geschichte des preussischen Junkertums kennen, um die Weisheit von Behörden zu bewundern, die in diesem Junkertum die festeste Stütze und in einem Stückchen roten Tuch eine Gefährdung unsers Reiches sehen.\*)

Wie der Bund der Landwirte, so steht auch das Konsortium Kladderatsch=Caliban über den Gesetzen, die für den vierten Stand und unter Umständen auch für einen großen Teil des zweiten und dritten gelten. Caprivi hat ein paarmal wegen Beschimpfungen und Verleumdungen Strafanträge gestellt — er hätte es lieber sein lassen sollen\*\*\*) —, aber unaufgefordert rechnet ihn die Anklagebehörde nicht zu den Personen, das Auswärtige Amt und den kaiserlichen Hof nicht zu den Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse gegen Angriffe geschützt werden müssen. Wer vom Bürgermeister von Oderberg eine spaßhafte Geschichte erzählt, wird zu 200 Mark verurteilt, wer eine Ausgabe aus der Gemeindefasse von Berggießhübel rügt, muß wegen Beleidigung des Gemeinderats 150 Mark zahlen, und wenn in einem Feuilleton der Frankfurter Zeitung zwischen dem Minister Beckerle und Stöcker, deren Gesichter einander ähnlich sehen, ein Vergleich angestellt wird, der nicht zum Vorteil des ehemaligen Hofpredigers ausfällt, so sieht sich der Staatsanwalt veranlaßt, einzuschreiten, ohne daß Stöcker Strafantrag gestellt hat, hält es also im öffentlichen Interesse für geboten, die Ehre dieses Mannes zu wahren. Wenn dagegen der Reichskanzler jahrelang Woche für Woche als ein Mittelding zwischen einem Troddel und einem Vaterlandsverräter dargestellt, wenn behauptet wird, im Auswärtigen Amt herrsche Günstlingswirtschaft zum Verderben des Reichs, so — liegt kein öffentliches Interesse vor. Majestätsbeleidigungsprozesse haben wir zwar mehr als genug; wenn ein betrunken Arbeiter, eine alte Jungfer, ein 78jähriges Mütterlein auf die Kinder des Kaisers zu sprechen kommen

\*) In den letzten Tagen ist freilich ein „Sektionsvorsitzender“ des Bundes der Landwirte verurteilt worden, und zwar — er ist nur ein Bauer — gleich zu einer übermäßig harten Strafe: zu sechs Monaten Gefängnis, aber nicht etwa wegen Verleumdung oder Beschimpfung der Regierung, sondern — wegen Majestätsbeleidigung.

\*\*) Besonders häßlich ist der Prozeß Thüngen-Memmingen, weil dabei die Anklagebehörde den Versuch macht, die Angeklagten ihrem ordentlichen Gerichtsstande zu entziehen, was übrigens in Preußen nicht neu ist.

und sich dabei nicht der allerunterthänigsten Redeweise bedienen, von der jüngst die Stände des Großherzogtums Hessen ein unübertreffliches Muster geliefert haben, sondern mit ihrem deutschen Maule deutsch reden, so werden sie angeklagt und meistens auch verurteilt; aber wenn politische Gegner, die den herrschenden Ständen angehören, oder deren Solbschreiber vom Kaiser und seiner Hofhaltung eine Meinung verbreiten, die geeignet ist, das Vertrauen des Volks auf seinen Herrscher zu erschüttern, so — wird eine Freiheit der Meinungsäußerung gestattet, deren man sich in Preußen noch niemals erfreut hat, was ja an sich wunderschön und allen echt liberalen Männern höchst erwünscht ist.

Welche Gründe das Auswärtige Amt und den Hof bestimmen mögen, dem Schlagenden in Demut beide Wangen hinzuhalten, weiß ich nicht, es geht mich auch nichts an. Vielleicht war diese Demut nur Schein, nur die Geduld des Leuen, der, wenn es ihm zu arg wird, schließlich das lästige kleine Getier mit einer Bewegung seiner Zunge zermalmt. Vielleicht gedenkt man, noch ein paar Zeitungsschreibern die Schultern zu zererschließen, was ja ritterlicher und den Gewohnheiten des ersten Standes angemessener ist als Advokatengezänk und Tintengeflecks. Jedenfalls aber gehen die An- und Absichten dieser hohen Herren den Staatsanwalt ebenso wenig etwas an wie mich. Es wäre mehr als kläglich, wenn er etwa denken wollte: da das Auswärtige Amt nicht Klage erhebt, muß es wohl fürchten, kompromittirt zu werden, also — will ich nur lieber still bleiben! Ganz abgesehen von der Idee des Rechtsstaats, wonach das Recht seinen Lauf haben muß, gleichviel wer kompromittirt wird — einer Idee, die ja in der Praxis gar nicht gilt —, hat man nicht den Ausschluß der Öffentlichkeit? Zwar ist diese Maßregel, bei mündlichem Verfahren, der Anfang vom Ende einer wirklichen Rechtspflege, aber man hat sie doch und wendet sie sonst sehr häufig an. Und dann: brauchte man sich denn überhaupt auf einen Wahrheitsbeweis einzulassen? Die höchste Reichsbehörde ist verdächtigt worden durch einen Vorwurf, der gar keinen Beweis zuläßt. Wie will denn einer beweisen, daß Diplomaten auf ihren Posten taugen oder nicht taugen? Bei der Leichenrede auf einen Legationsrat a. D. rief der Pastor pathetisch: seine Verdienste ruhen in den Tiefen der Archive! Es giebt böse Menschen, die behaupten, die Verdienste aller Diplomaten, ganz wenige weltgeschichtlich bedeutende ausgenommen, schienen nur darum in so augenfernen Tiefen zu ruhen, weil sie gar nicht vorhanden seien, und die Weltgeschichte würde nicht anders gehen, als sie geht, wenn alle Gesandtschaften aufgehoben würden. Über einen so unsichtbaren oder nur den Allereingeweihtesten sichtbaren Gegenstand, wie die Fähigkeiten und Leistungen von Diplomaten sind, läßt sich gar kein gerichtlicher Streit führen. Und wie kommt der Kladderadatsch dazu, unbeweisbare Verdächtigungen gegen hohe und höchste Reichsbehörden auszusprechen? Ist er etwa für die gute Führung unsrer auswär-

tigen Politik verantwortlich? In vielen Fällen, wo die Angeklagten den Dingen, die sie vertraten, bedeutend näher standen, als der Kladderadatsch dem Auswärtigen Amte steht, ist ihnen der Schutz des § 193 (Wahrnehmung berechtigter Interessen) versagt worden. Einem der angegriffnen Herren wurde nachgesagt, er habe nichtswürdige Artikel in allerlei Blättern drucken lassen und diese dann als Erzeugnisse Bismarcks dem Kaiser vorgelesen. Das wäre eine unfählich schändliche Gemeinheit. Müßte der Richter den Beweis der Wahrheit dafür antreten lassen? Nein! Im Prozeß gegen Harich, wegen Verbreitung einer Nachricht, die eine Beleidigung eines höhern Offiziers enthalten sollte, wurde das Anerbieten des Angeklagten, den Beweis der Wahrheit anzutreten, als unerheblich abgelehnt. Damit ist der Grundsatz ausgesprochen, daß ehrenkränkende Gerüchte über höher gestellte Personen auch dann nicht verbreitet werden dürfen, wenn ihre Wahrheit möglicherweise bewiesen werden kann. Man brauchte sich also auf Wahrheitsbeweise gar nicht einzulassen, wenn man den Verbreiter der Verdächtigung strafen wollte, daß sich unter den Personen, die den Kaiser über Reichsangelegenheiten unterrichten, schändliche und gemeine Verleumder befänden.

Eine politische Opposition oder einen unzufriednen Stand mit Gewalt unterdrücken, kann mitunter nützlich und unter Umständen notwendig sein; nur darf man zu diesem Zwecke nicht die Strafgerichtsbarkeit in einer den Gesetzen widersprechenden Weise anwenden.\*) Von zwei gleichzeitigen Oppositionen

\*) Diese Aufsätze waren schon mehrere Wochen vor dem „Prozeß Brausewetter“ geschrieben; der stürmische Herr Präsident scheint sie hellsehend vorausgesehen und den ganzen Prozeß nur zu dem Zweck geleitet zu haben, eine glänzende Illustration dazu zu liefern. Daß der Prozeß das ist, bis in alle Einzelheiten hinein — nicht einmal der geschickt zu Stande gebrachte Meineid fehlt —, brauche ich nicht nachzuweisen, da ja die Leser die Berichte und Betrachtungen der Zeitungen darüber noch im Gedächtnis haben; nimmt man alle diese Betrachtungen zusammen, so bekommt man ungefähr daselbe, was ich über unsre Strafrechtspflege im allgemeinen sage, nur daß jene immer bloß von diesem einzelnen Falle sprechen. Aus der heinahe einstimmigen Verurteilung des Präsidenten und des Staatsanwalts durch die Presse darf man keineswegs die Hoffnung schöpfen, daß nun eine energische Opposition gegen den bestehenden Zustand erwachen und auf Entscheidung entweder für die Verfassung oder für die Wiederherstellung des Ständestaats drängen werde; es giebt bei uns weder Parteien noch Parteiführer, die zu großen Entscheidungen den Mut hätten, und was vor allem fehlt, das ist der Mut der Wahrheit. Das einstimmige Zeitungsgerächel entspringt nur dem äußern Umstande, daß es Zeitungsredakteure sind, die verurteilt wurden, und daß Präsident wie Staatsanwalt durch ihre grob ausgesprochne Verachtung die ganze Presse beleidigt haben. Sollten sich die Journalisten zu scharf ins Zeug legen, so würden sie bald von ihren Brot-herren zur Ordnung gerufen werden. Diesen selbst ist zwar die Geschichte auch nicht unangenehm, weil der Brausekopf das offene Geheimnis der heutigen Rechtspflege — nicht etwa bloß der deutschen, sondern auch der österreichisch-ungarischen, italienischen, französischen — gar zu unbefangen ausgeplaudert hat; aber der Sache nach sind sie selbstverständlich mit Brausewetter und Benedig vollkommen einverstanden. Sie wünschen sich gar keine andern Staatsanwälte und Richter, abgesehen von dem zu heftigen Temperament der beiden. Im Interesse

aber die eine unterdrücken und die andre hegen, das ist unter allen Umständen nicht bloß ein gefezwidriges, sondern ein höchst gefährliches Spiel. Im vorliegenden Falle gehen noch dazu die Behörden, die sich darauf einlassen, von einem thatsächlichen Irrtum aus: sie bilden sich ein, Caprivi und Kaiser Wilhelm II. besorgten die Interessen der Stände und Parteien, die sich mit dem Staate identifiziren, schlechter, als es Bismarck gethan habe. Bismarck hat sich durch den Strom der Ereignisse zu vielem gezwungen gesehen, was jenen Ständen und Parteien herzlich schlecht gefiel; er würde sich, wäre er am Ruder geblieben, noch zu vielem andern ihnen mißfälligen gezwungen gesehen haben, und Caprivi hat es wahrlich gut gemeint mit dem toll gewordenen Stier, als er sich ihm entgegenstemmte, anstatt mit ihm in den Abgrund zu springen.

## 4

Diese stark politische Richtung unsrer Rechtspflege scheint mir die Hauptursache der vielen Unbegreiflichkeiten bei Urteilen in unpolitischen Prozessen zu sein, und zwar in folgender Weise. Schon Justus Möser hat die Abhängigkeit der Gerichte von den Regierungen für „die Aufhebung alles Rechtszustandes“ erklärt; in unsrer Zeit ist das als Grundsatz in der Theorie allgemein anerkannt worden, und Thering schreibt (Der Zweck im Recht I, 387): „Das

der herrschenden Klassen haben die Behörden jede Offenbarung des Volkseleuds zu verhindern, zu verhindern um jeden Preis, durch jede geeignet erscheinende Gewaltthat; und dazu gehört es nun, daß jede Versammlung von Arbeitslosen zu einer Radauverjammung gestempelt und jeder Aufzug von Glenden verboten werde. Wie das Kapital international ist, so regiert es auch international, und ist auch die in den Grenzboten schon öfters beschriebne großartige Volksbelügnungsanstalt international. Aus der gewaltigen Demonstration des Mailänder Volks gegen Crispi hat Wolfs Telegraph gemacht: „Achtzig Sozialisten piffen, das Publikum brachte sie zum Schweigen,“ oder so ähnlich; keine Einzelschilderung der an österreichischen Bergarbeitern jüngst verübten Greuel haben die „guten“ Zeitungen gebracht, nichts von der gewaltigen Rede Pernersdorffers darüber im österreichischen Abgeordnetenhause und nichts von dem Hohngelächter, womit die verbündeten Ultramontanen und „Deutschliberalen“ seine Erzählung dieser Greuel begleitet haben. Nehmen wir an, Richter alten Schlages hätten den großen Preßprozeß, um auf diesen nochmals zurückzukommen, geleitet, so würde zunächst der Staatsanwalt entweder den Strafantrag des Polizeipräsidentums zurückgewiesen oder gegen die Redakteure sämtlicher Blätter, auch der konservativen, Anklage erhoben haben, weil ja notorisch war, daß sie über die Vorgänge am 18. Januar ganz ebenso berichtet hatten, wie der Vorwärts und die freisinnigen Blätter. Sodann würde der Gerichtshof sein freisprechendes Urteil etwa folgendermaßen begründet haben. Die völlig einwandfreien Augenzeugen, bei denen eine Verschwörung zu Gunsten von Anarchisten oder Zuhältern ganz undenkbar ist, haben, wie sie übereinstimmend versichern, nur vom Glend gedrückte stille Männer und zum Einschreiten der Polizei keinen Anlaß gesehen. Wenn nun die Polizeibeamten etwas ganz andres gesehen haben, nämlich eine gefährliche Zusammenrottung von halbwüchsigen Lämmeln, von Rowdies, so giebt es dafür nur eine Möglichkeit wohlwollender Erklärung, daß nämlich die Polizeibeamten sämtlich an Kurzsichtigkeit leiden und daher gezwungen sind, ihre verschwommenen Gesichtseindrücke mit Hilfe der Phantasie zu ergänzen.

Abweichende der Rechtspflege von den sonstigen Zweigen der Staatsthätigkeit beruht darauf, daß sie ausschließlich das Recht verwirklichen soll — ihr Wahlspruch ist das Recht und nichts als das Recht. Auch die Verwaltungsbehörden sind zwar, soweit das Recht reicht, ebenfalls verpflichtet, dasselbe zur Anwendung zu bringen, aber bei ihnen gesellt sich zu dem Recht als zweiter Faktor noch die Zweckmäßigkeit.“ Und da bei uns das Recht an den Buchstaben des Gesetzes gebunden ist, so folgt daraus die Verpflichtung des Richters, nach diesem Buchstaben zu entscheiden, mag die Entscheidung so unzumutbar und unvernünftig ausfallen, wie sie will. Nicht etwa, daß vom Recht jeder Zweck und insbesondere der Staatszweck ausgeschlossen wäre; in dem angeführten Werke sucht ja Thering gerade zu beweisen, daß es gar kein andres Recht gebe, als das von den Zwecken der Gesellschaft hervorgetriebene, und daß der Staat die vollkommenste Veranstellung zur Verwirklichung der Gesellschaftszwecke sei. Also die Rechtspflege hat gar keine andre Aufgabe, als der Verwirklichung der Gesellschaftszwecke zu dienen. Aber sie diesen Zwecken anzupassen, ist nicht Sache des Richters, sondern Sache des Gesetzgebers; dieser hat dafür zu sorgen, daß alles der Gesellschaft schädliche, und nur das ihr schädliche gestraft werde, und zwar in der zweckmäßigsten Weise gestraft werde; aber was das Gesetz einmal angeordnet hat, das ist dann vorläufig Recht, und dieses Recht hat der Richter zu verwirklichen, auch wenn sich der Gesetzgeber geirrt hat. Obwohl nun diese Theorie angefochten werden kann, so ist sie doch zur Zeit die gesetzlich anerkannte, und solange nicht eine andre anerkannt ist, führt jede Abweichung von ihr in heillose Verwirrung.

Unsre Justiz ist sich nun bewußt, durch Rechtsprechung nach Gründen der politischen Zweckmäßigkeit Jahrzehnte hindurch gegen ihr eignes\*) Grundgesetz gesündigt zu haben und noch täglich zu sündigen, und dieses böse Gewissen treibt sie, sich zur Wiederherstellung der gestörten Rechtsordnung in allen den Fällen, wo die Politik nicht ins Spiel kommt, desto strenger an den Buchstaben des Gesetzes zu halten. So hält sie sich denn daran, auch wenn es auf der Hand liegt, daß die buchstäbliche Anwendung gegen den Sinn des Gesetzes und gegen die Absicht des Gesetzgebers geht. Und so kommen denn Urteile heraus wie diese: ein Scheusal von einem Weibe setzt ihr Kind auf den heißen Ofen und wird freigesprochen, weil der Ofen „kein gefährliches Werkzeug“ ist. Ein Scheusal von einem Vater erstickt sein Kind unter Betten und bekommt zwei Jahre Gefängnis. Ein andres Scheusal von einem Vater mißbraucht sein elfjähriges Töchterchen und bekommt nur zwei Jahre Zucht-

\*) Durch Unterdrückung des freigemeindlichen Religionsunterrichts wird auch die verfassungsmäßige Gewissensfreiheit verletzt; doch ist dafür die Justiz nicht verantwortlich zu machen. Die Entscheidung über solche Fälle wird ihr entzogen mit Berufung auf eine Verordnung vom Jahre 1808, wonach die Anrufung der Gerichte gegen Strafverfügungen der Unterrichtsbehörden ausgeschlossen sein soll.

haus. Eine Dienstmagd versucht ihre Frau mit einem Streichhölzchenabsud zu vergiften, wird aber freigesprochen, weil nach dem Gutachten des Arztes der Absud zu schwach gewesen ist, den Tod eines Menschen herbeizuführen. Ein Mädchen legt zweimal Feuer an; da aber nur Möbel verbrannt, lag eine Sachbeschädigung vor, deren sie nicht angeklagt war, und so mußte sie freigesprochen werden, denn Brandstiftung, deren sie angeklagt war, hatte sie nicht begangen. Ein Mann stirbt an den Folgen eines Fußtritts; der Thäter wird wegen Totschlags angeklagt und freigesprochen, denn es war nur eine Körperverletzung mit tödlichem Ausgange gewesen, und daraufhin war er nicht angeklagt worden. Dafür werden dann Eigentumsvergehen um so härter geahndet, besonders an ärmern Leuten; eine Unterschlagung bringt unter Umständen sieben Jahre, Entwendung von Kleinigkeiten im wiederholten Rückfall vier Jahre Zuchthaus ein. In denselben Apriltagen, wo die Berliner Schutzleute 35 Mark Monatszulage bekamen (der Minister des Innern scheint die Ansicht der Bimetallisten von dem allgemeinen Preisrückgange nicht zu teilen), wurde in einer obereschlesischen Stadt ein verheirateter Postunterbeamter, der 36 Mark, sage sechsunddreißig Mark Monatsgehalt bezog, zu einem Jahre Gefängnis und drei Jahren Ehrverlust verurteilt wegen einer Unterschlagung, die ihm 20 Mark eingebracht hatte. Es ist richtig, daß eine „Urkundenfälschung“ dazu kam — er hatte fiskalisches Brennholz verkauft und daran die Zeichen getilgt —, und daß sein Charakter als „königlicher Beamter“ straferschwerend wirken mußte; aber hat der Staat das Recht, Leute in eine unmögliche Lage zu versetzen, und ist er imstande, irgend jemand eine Standesehre aufzunötigen, dem er die materielle Grundlage dazu versagt? Bismarck hat die Herzogswürde abgelehnt, weil ihm die Grundlage dafür fehle. In solchen Fällen, zu denen auch viele Anklagen gegen Bahnbeamte wegen Verschuldung von Zusammenstößen gehören, hätte der Staatsanwalt die Vorgesetzten, die ihren Untergebenen unmögliches (bei Bahnunfällen oft nicht bloß moralisch, sondern physisch, raumgesetzlich unmögliches) zumuten, auf die Anklagebank zu setzen. Also: der starre Buchstabendienst im nichtpolitischen Prozeß soll die Willkür verdecken, womit zu politischen Zwecken der Buchstabe des Gesetzes bald vergewaltigt, bald — durch Richterheben der Anklage — ganz unbeachtet gelassen wird. (Bei der für ungiltig erklärten Wahl des Amtshauptmanns Polenz zum Reichstagsabgeordneten sind grobe Verletzungen unzweideutiger Gesetze vorgekommen; man hat aber nichts davon vernommen, daß Anklage erhoben worden wäre.)

## 5

Alle diese Übel entspringen daraus, daß der Buchstabe unserer Staatsverfassungen und Gesetze im Widerspruch steht mit der sozialen Schichtung und Gliederung unsers Volks. An einem andern Übel, der unmäßigen Vermehrung der Anklagen und Prozesse, ist der Umstand schuld, daß die Recht-

sprechung vom Volke auf einen besondern Stand gelehrter Juristen übergegangen ist. Ob die fachmännische Behandlung der Rechtspflege auf höhern Kulturstufen unbedingt notwendig und ob sie an sich der Verwaltung des Richteramts durch das Volk selbst vorzuziehen sei, soll hier nicht untersucht werden. Genug, wir haben einen besondern Juristenstand, dieser ist ein Zweig der Bürokratie, und diese hat den starken Trieb, sich selbst zu vermehren. Da sich die Grenzboten schon öfter mit der Erklärung dieser Erscheinung beschäftigt haben, braucht es hier nicht noch einmal zu geschehen. Justus Möser hat die Sache in dem reizenden Geschichtchen: Wie viel braucht man, um zu leben? beleuchtet. Es ist, sagt da der alte Kanzler zum Fürsten, wie wenn zehntausend Unterthanen aufgeboden würden, um einen Fuchs zu erlegen; ich dünkte, man ließe dem Fuchs ein Huhn und stellte die Treibjagd ein. „Stille, mein lieber Kanzler,“ erwiderte der Fürst, „die Ordnung, die Ordnung ist eine so schöne, so notwendige, so wichtige Sache, und ein Fuchs ist für die armen Hühner ein so schädliches Tier!“

Dem zweiten Übelstande kommt der erste zu Hilfe; scheinen politische Prozesse einmal notwendig, dann ist es leicht, sie ins Unendliche zu vermehren. Der geistreiche Einfall, dem Unfugparagraphen eine Deutung zu geben, die nach dem Zeugnis der noch lebenden Väter dieses Paragraphen gegen die Absicht des Gesetzgebers geht, und die nach dem Urteil gewissenhafter Juristen selbst der allergrößte Unfug ist, wird in einer zukünftigen Geschichte der deutschen Rechtspflege als Eröffnung einer neuen Ära bezeichnet werden, denn dadurch ist es möglich geworden, jeden Menschen auf die Anklagebank zu bringen, über den sich irgend ein anderer Mensch einmal geärgert hat oder möglicherweise ärgern könnte. Die Majestätsbeleidigung sodann verspricht noch reiche Ausbeute, wenn sie so weiter kultivirt wird wie bisher. Ein Mitarbeiter der Grenzboten, der vorigen Sommer England besucht hat, erzählte in seinem Reisebericht u. a.: man dürfe dort die Königin mit dem häßlichsten aller Schimpfworte benennen, ohne daß einem etwas widerfahre. Natürlich thut das niemand; wer wird eine gute Großmutter beschimpfen, die niemandem ein Leid zufügt! Aber ihr Nachfolger könnte ein weniger harmloses Geschöpf sein und wirklich beschimpft werden. Geschähe das auch — wenn England an nichts anderm zu Grunde geht, daran würde es gewiß nicht zu Grunde gehn. Dem Bedürfnis nach Vermehrung der Prozesse kommt weiter zu Hilfe, daß politische und Majestätsbeleidigungsprozesse das Denunziantentum züchten. Alle Welt weiß, wie im alten Rom dieses Zeichen, anfänglich nur örtlich und mit Unterbrechung, am Kaiserhofe und unter einzelnen Kaisern, die beginnende Fäulnis ankündigte. Im Jahre 457, also zu einer Zeit, wo an Wiederherstellung des innerlich zerfallenden und von äußern Feinden zerstückelten Reichskörpers nicht mehr zu denken war, machte man einen wackern Mann, namens Majorian, zum Kaiser, und der schrieb in seiner

ersten Botschaft an den Senat u. a.: „Außer dem Denunzianten selbst soll niemand mehr Denunziationen zu fürchten haben, die ich als Unterthan stets verurteilt habe und als Fürst streng zu bestrafen gedenke.“ Dann kommen zu Hilfe Verwaltung und Polizei mit einer täglich sich mehrenden Unzahl von mehr oder weniger zweckmäßigen Verordnungen und Verbotten, mit einem zahlreichen Überwachungspersonal, mit dem nicht in Konflikt zu geraten, z. B. bei Arbeiterausflügen und Festen, schon jener hohe Grad von Selbstbeherrschung und Geschicklichkeit gehört, den sich ja die Sozialdemokraten in Deutschland bereits anezogen haben.

Das allerergiebigste Mittel aber zur Vermehrung der Verbrechen ist der Zeugeneid in seiner heutigen Form als Boreid. Konstantin Köppler hat es vor zwanzig Jahren für einen immerwährenden unerträglichen Skandal erklärt, daß ein christlicher, ein evangelischer Staat überhaupt Eidschwüre fordere, da solche doch von Christus mit klaren Worten ausdrücklich verboten würden. Dieser Auffassung brauche ich mich nicht anzuschließen, da ich den heutigen Staaten den christlichen oder gar evangelischen Charakter nicht zuzuerkennen vermag. Im Zivilprozeß und bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. zur Beglaubigung des Inventars in manchen Erbschaftsfällen, oder wo es sich um Zahlungen handelt, die von dem einen behauptet, vom andern bestritten werden, und für die weder Quittungen noch Zeugen beigebracht werden können, wird der Eid nicht gut zu entbehren sein. Allerdings hat er in seiner hergebrachten Form heute, wo ein Drittel unsers Volks gar nicht mehr an den persönlichen Gott glaubt, und der Glaube eines zweiten Drittels nur noch ein ganz unkräftiger Deismus ist, keinen Sinn mehr, und es geht nicht mehr an, den Meineid als furchtbare Sünde, als schwere Beleidigung Gottes darzustellen. An die Stelle des Eides muß eine feierliche Aussage treten, die sich von andern Aussagen nur dadurch unterscheidet, daß der Aus sagende weiß: jede dabei begangne Verletzung der Wahrheit wird, wenn sie herauskommt, mit Zuchthaus bestraft. Aber der Zeugeneid ist, wenigstens als Boreid, ganz unzulässig. Es ist psychologisch unmöglich, daß ein Mensch, der ein längeres Kreuzverhör zu bestehen hat, dabei nicht eine Menge ungenaue und unwahre Angaben mache. Wer sich einmal selbst beobachtet, z. B. sich ein längeres Gespräch zurückeruft, nachdem er die Gesellschaft verlassen hat, der wird finden, daß er bald Personen, bald Namen, bald Zahlen verwechselt, bald Thatsachen der jüngsten Vergangenheit in eine frühere Vergangenheit oder umgekehrt versetzt hat. Wenn hundert Personen einen verwickelten Vorgang beobachteten, so sieht ihn jeder anders. Würde jedes längere Zeugenverhör stenographirt und dann jemand beauftragt, dem Stenogramm widersprechende Thatsachen aufzuspüren, so ließen sich aus jeder solchen Gerichtssitzung eine Anzahl Meineidsprozesse gewinnen. Sehr gut sagte voriges Jahr einmal ein vorsitzender Richter einem Zeugen, der seine Aussage mit: „der hat gesagt“ begann: „Sie können nie-

mals ausfragen: der hat dies oder das gesagt, Sie können immer nur sagen, ich glaube dies oder das gehört zu haben.“ Mit dieser Anerkennung der Phänomenalität aller Sinnesindrücke und der Subjektivität aller Erinnerungsbilder ist über den Zeugeneid der Stab gebrochen. Kurz vorher hatte ein anderer Vorsitzender nach ganz andern Grundsätzen gehandelt. In einer Volksversammlung sollte eine politische Partei beschimpft worden sein. Der Polizeibeamte wollte den fraglichen Ausdruck gehört haben, etliche „Genossen“ wollten ihn nicht gehört haben. Die Aussage des Polizeibeamten wurde als objektive Wahrheit, die der Genossen als bewußte Unwahrheit aufgefaßt, und die Männer wurden wegen Meineids verurteilt.

Meineidsprozesse dieser Art haben aber noch eine zweite bedenkliche Seite. Bei allen ritterlichen Völkern gilt es für unehrenhaft, einen Freund und Kameraden zu verraten, und schon dem Knaben, der „peßt,“ wird die Lust dazu von den andern Knaben ausgetrieben. Auf der Ritterakademie zu Siegenitz war es durchs Schulgesetz verboten, einen andern anzuzeigen. War ein Unfug verübt worden, so wurde die Klasse, auf die der Verdacht fiel, gefragt; dann meldete sich entweder der Thäter freiwillig, und es war gut, oder er meldete sich nicht, dann wurde die ganze Klasse gestraft, aber anzeigen durfte ihn keiner. Ich weiß nicht, ob das Gesetz heute noch gilt. Nun ist es zwar klar, daß ich verpflichtet bin, einen Menschen der Obrigkeit anzuzeigen, der eine Unthat plant: einen Mord, eine Brandstiftung, einen Landesverrat, auch wenn dieser Mensch mein Freund und Genosse ist; ich bin vielleicht auch zur Anzeige verpflichtet, wenn er ein Verbrechen begangen hat, um das ich weiß,\*) aber woher sollte die Verpflichtung zum Verrat kommen, wenn es sich um eine nach Ansicht der Befragten erlaubte oder wohl gar löbliche That oder um eine bloße Redensart handelt? Durch die Vereidung werden solche Zeugen in eine höchst peinliche Pflichtenkollision versetzt: sagen sie, um dem Meineid zu entgehen, etwas aus, was den andern ins Unglück stürzt, so müssen sie sich als schlechte Kerle fühlen. Ähnlich steht es, wenn einer durch seine Aussage sich selbst beschuldigen oder seine Familie in Unehre und Unglück stürzen kann. Die Behörden sollen ihre Untertanen nicht in Versuchung führen.

Bei Angelegenheiten, die den Zeugen persönlich nicht berühren, ist der Voreid ein System von Fußangeln, in denen nicht hängen zu bleiben eine Kunst oder reines Glück ist; in Fällen, wo dem Zeugen ein ihm selbst oder ihm nahestehenden Personen schädliches Bekenntnis ausgepreßt werden soll, ist er ein Folterinstrument. Verwirft man grundsätzlich die Tortur, so mußte

\*) Gewiß dann, wenn entweder der Verdacht der Thäterchaft auf einen Unschuldigen fallen kann, oder wenn das Verbrechen eine schlechte Gesinnung bekundet, die den Thäter zu einem Feinde und einer Gefahr für die Gesellschaft stempelt. Handelt es sich dagegen um ein Verbrechen, wozu ein sonst guter und edler Mensch durch eine verhängnisvolle Verkettung von Umständen verleitet oder getrieben worden ist, so ist die Anzeigepflicht zweifelhaft.

man auch diese ihre mildeste Form verwerfen. Wo Eidschwüre nicht entbehrt werden können, soll man stets nur einen einzigen kurzen, klaren, unzweideutig gefaßten Satz beschwören lassen, der dem Eidpflichtigen schriftlich übergeben wird, und den er mindestens 24 Stunden zu überlegen hat. Wird man aber auch bei so sparsamer Verwendung des Eides die Wahrheit in allen Fällen sicher zu ermitteln vermögen? Ich frage dagegen: sind wir denn wirklich schon ein so verdorbn'es Volk, daß bei uns jedermann absichtlich die Unwahrheit sagt, wenn ihm nicht das Zuchthaus angedroht wird? Und wird es bei mangelhaftem Wahrheitsfönn nicht genügen, wenn der Zeuge weiß, daß er sich durch Aussagen, deren Falschheit nachträglich herauskommt, Geldstrafen oder kurze Gefängnisstrafen zuzieht? Und vor allem: sind denn die Gegenstände, um deretwillen man gewöhnlich schwören läßt, das Unheil wert, das daraus entsteht? Ist es unbedingt nötig für den Staat, festzustellen, ob im politischen Kampfe ein Schimpfwort gefallen sei? Wäre es nicht im Gegenteil weit besser für ihn, Prozesse zu unterlassen, die ihn verhaßt machen? Ist es so nötig für die menschliche Gesellschaft, herauszubekommen, ob es die Bertha Koppe oder die Hedwig Paul gewesen ist, die am Neujahr 1892 auf Rechnung einer Bäuerin für 32 Pfennige Zucker beim Krämer geholt hat, daß ein Meineidsprozeß daraus werden muß, zu dem 41 Zeugen geladen werden?

Überlegen wir noch folgenden Fall. Ein wohlhabender Geschäftsmann verspricht seiner Verkäuferin, einem armen Mädchen, die Ehe und sagt ihr, sie möge sich auf seine Kosten nach und nach ihre Ausstattung besorgen; das Geld dazu dürfe sie aus der Ladentasse nehmen. Die Verwandten des jungen Mannes sehen das Verhältnis nicht gern, besorgen ihm eine andre Braut, die etwas hat, und bringen ihn soweit, daß er mit seiner ersten Braut bricht. Um diese gleich recht gründlich loszuwerden, denunziert er sie bei der Polizei: sie habe ihm die Ladentasse bestohlen. Sie bestreitet nicht, Geld daraus genommen zu haben, beruft sich aber auf sein ausdrückliches Geheiß. Die Sache kommt vor Gericht. Der Mann bestreitet unter Eid, daß er seiner frühern Braut Geld zu nehmen erlaubt habe, wird aber dann durch Zeugen und durch Briefe von seiner Hand überführt. Mittlerweile hat er die zweite Braut, die reiche, heimgeführt; die Hochzeitsreise aber geht ohne Frau ins Zuchthaus. Stellen wir uns nun vor, wie ein weiser und gerechter Kadi die Sache behandelt haben würde. Den höchst überflüssigen Meineid und das Zuchthaus hätte er dem Manne erspart, aber er würde ihm gesagt haben: „Du Lump, zuerst brichst du dem armen Mädchen das Eheversprechen und läßt sie sitzen um einer reichen willen, dann willst du sie auch noch zur Diebin machen! Du wirst ihr 10000 Mark Heiratsgut zahlen, damit sie bald einen tüchtigen Mann finde zum Ersatz für dich schlechten Kerl!“ Nicht jeder Kadi ist weise und gut, und jetzt eben haben die Perser die Kadiwirtschaft satt und schreien nach europäischer Rechtspflege; aber schade bleibt es doch, daß sich diese unsre

Rechtspflege den Forderungen der Vernunft und den Bedürfnissen des Lebens nicht so anzuschmiegen vermag, wie das ein Kadi kann, wenn er will. In Amerika und England versteht man es übrigens einigermaßen; werden doch dort leichtfertige Männer nicht selten zu hohen Entschädigungen an die Mädchen verurteilt, denen sie ein Eheversprechen gebrochen haben.

(Schluß folgt)



## Landwirtschaft und Getreidehandel



Wir legen heute unsern Lesern auch noch den dritten der uns zugegangnen Aufsätze vor, wiederum von Gegenbemerkungen eines unsrer ständigen Mitarbeiter begleitet.

### 5. Die Regelung des Handels mit ausländischem Getreide

#### Gesetzentwurf

1. Die Einfuhr ausländischen Getreides ist jederzeit gestattet.

2. In der Zeit vom 1. Mai bis zum 15. März darf das während dieser Zeit vom Ausland eingeführte Getreide innerhalb des deutschen Reichsgebiets nicht in den freien Verkehr gebracht werden, sondern muß, wenn es nicht zur Durchfuhr bestimmt ist, in Lagerhäusern, die dem Reiche gehören oder vom Reiche gemietet sind und durch die Reichsbehörden bewacht werden, niedergelegt werden. Die Lagerhäuser dürfen nicht zugleich als Transitlager dienen.<sup>1)</sup>

3. Aus den Lagerhäusern darf das Getreide nur in der Zeit vom 16. März bis zum 30. April in den freien Verkehr gebracht werden. Restbestände, die bis zum 30. April den Lagerhäusern nicht entnommen sind, haben bis zum 16. März der nächsten Jahres darin zu verbleiben.

4. Für die Lagerung des Getreides in den Lagerhäusern haben die Reichsbehörden gleichmäßig festgesetzte Lagergelder zu erheben, die mindestens so hoch sind, daß dadurch die Zinsen des Anlagekapitals zu 4 Prozent, die Amortisation in 25 Jahren, die Kosten der Instandhaltung oder die vom Reich zu zahlenden Mieten und die sämtlichen Verwaltungskosten vollständig gedeckt werden.

5. Das Lagergeld — nach Tagen und Kubikmetern berechnet — ist am 1. Mai jedes Jahres nach dem Umlageverfahren zu erheben. Bei jeder Getreideeinlieferung in die Lagerhäuser ist eine entsprechende Kaution zur Sicherung für das zu erhebende Lagergeld in mündelsicheren Anlagepapieren zu hinterlegen. Die Lagerhausbehörden sind jederzeit ermächtigt, Nachschüsse zu fordern. Werden diese Nachschüsse binnen der von den Lagerhausbehörden zu bestimmenden Frist nicht gezahlt,

<sup>1)</sup> Das würde sehr kostspielig werden.